

Anwendungstarifvertrag
für die Arbeitnehmer und Auszubildenden
der UBB Usedomer Bäderbahn GmbH
(AnwendungsTV UBB Usedomer Bäderbahn)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der UBB Usedomer Bäderbahn GmbH beschäftigten Arbeitnehmer sowie für die Auszubildenden, die bei der UBB Usedomer Bäderbahn GmbH in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des BBiG aufgrund eines Ausbildungsvertrags ausgebildet werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Arbeitnehmer, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als die höchste tarifliche Entgeltgruppe verlangt, und die nach dem Arbeitsvertrag ein über die höchste tarifliche Entgeltgruppe hinausgehendes Entgelt erhalten,
 - b) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG,
 - c) Praktikanten,
 - e) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte der UBB Usedomer Bäderbahn GmbH im Ausland beschäftigt sind.

§ 2 Allgemeines

- (1) Auf die Arbeitnehmer nach § 1 finden
 - a) der „Tarifvertrag über persönliche Fahrvergünstigungen für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (KonzernFahrvergTV)“ vom 03. Mai 2004 vereinbart zwischen dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. und den Gewerkschaften TRANSNET Gewerkschaft GdED, Verkehrsgewerkschaft GDBA und GDL Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
 - b) der „Tarifvertrag zum Job-Ticket für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (KonzernJob-TicketTV)“ vom 03. Mai 2004 vereinbart zwischen dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. und den Gewerkschaften TRANSNET Gewerkschaft GdED, Verkehrsgewerkschaft GDBA und GDL Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Tarifverträge finden auch dann Anwendung, wenn für die Arbeitnehmer der UBB Usedomer Bäderbahn GmbH kein Rahmen-/Manteltarifvertrag zur Anwendung kommt.

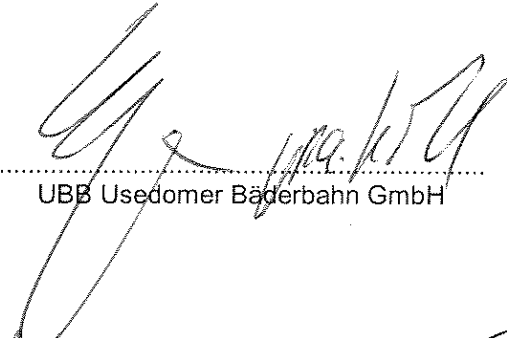
§ 3 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) a) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich ge-

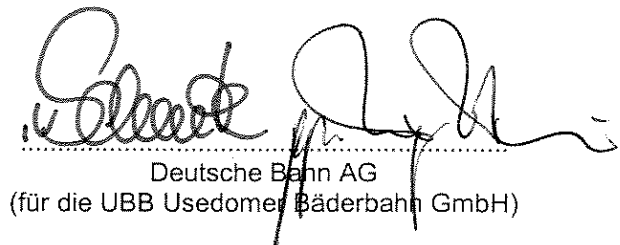
kündigt werden. § 2 Abs. 1 Buchst. a kann frühestens zum 31. Dezember 2006 gekündigt werden. § 2 Abs. 1 Buchst. b kann frühestens zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden.

- b) Buchst. a schließt die Kündigung einzelner Bestimmungen der in Bezug genommenen Tarifverträge nicht aus. Für den Fall der Kündigung einzelner Bestimmungen der in Bezug genommenen Tarifverträge, gelten - abweichend von Buchst. a - die für diese Bestimmung jeweils tarifvertraglich vereinbarten Kündigungsfristen. Im Falle einer Kündigung eines Tarifvertrags bzw. einzelner Bestimmungen der in Bezug genommenen Tarifverträge ruht die Friedenspflicht im Geltungsbereich dieses AnwendungsTV in dem Maße, wie die Friedenspflicht der gekündigten Tarifregelung ruht.

Berlin, Frankfurt am Main, 19. Mai 2004



.....
 UBB Usedomer Bäderbahn GmbH




.....
 Deutsche Bahn AG
 (für die UBB Usedomer Bäderbahn GmbH)



.....
 TRANSNET
 Gewerkschaft GdED
 Hauptvorstand



.....
 Verkehrsgewerkschaft
 GDBA
 Bundesvorstand



.....
 Gewerkschaft
 Deutscher Lokomotivführer
 (GDL)